
S 39 KR 876/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Für die Entleiherhaftung nach § 28e SGB IV gilt die Verjährungsfrist des § 25 SGB IV .
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 39 KR 876/18
Datum	18.05.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Klāgerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Widerspruchsverfahrens, welche die Beklagte zu tragen hat.

III. Der Streitwert wird auf 3.442,03 Euro festgesetzt.

T a t b e s t a n d :

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Klāgerin f¼r nicht bezahlte Gesamtsozialversicherungsbeiträge f¼r den von ihr entliehenen Arbeitnehmer E.in Höhe von 3.442,03 zu haften hat.

Die Klāgerin hatte in der Zeit 01.01.2012 bis 30.04.2014 regelmāßig Arbeitnehmer der T. Dienstleistungs GmbH, die Åber eine entsprechende Verleiherlaubnis verfügte, entliehen. Die Arbeitnehmer waren bei der Klāgerin im Bereich des Luftfrachtumschlags tätig.

Die Deutsche Rentenversicherung stellte aufgrund einer Betriebsprüfung mit Bescheid vom 17.10.2017 gegenÅber der T. Dienstleistungs GmbH fest, dass f¼r

die Zeit vom 01.01.2013 bis 31.07.2017 Nachforderungen zur Sozialversicherung in Höhe von 3.350,53 € (Beiträge und Summenzuschläge) bestanden, da der Arbeitnehmer E. im Jahr 2013 (01.01.2013 bis 31.03.2013) unberücksichtigtes Arbeitsentgelt in Höhe von 5.088,93 Euro erhalten habe.

Das Amtsgericht Darmstadt verurteilte den ehemaligen Geschäftsführer- und weitere Angestellte wegen des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt. Das Amtsgericht Darmstadt eröffnete am 17.03.2016 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der T. Dienstleistungs GmbH.

Die Beklagte nahm die Klägerin mit Bescheid vom 01.11.2017 für nicht bezahlte Gesamtsozialversicherungsbeiträge für den entliehenen Arbeitnehmer der insolventen T. Dienstleistungs GmbH in Höhe von 3.350,53 € in Anspruch.

Beigefügt war die Anlage Berechnung der Beiträge nach [§ 28 Abs. 1 SGB IV](#) i.V.m. [§ 2 Abs. 2 SchwarzArbG](#) der Deutschen Rentenversicherung.

Die Klägerin forderte den gesamten Betriebsprüfungsbericht an, welchen sie mit Schreiben der Beklagten vom 30.11.2017 erhielt und erhob am 06.12.2017 die Einrede der Verjährung und legte gegen den Bescheid vom 01.11.2017 am 17.01.2018 Widerspruch ein.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 26.04.2018 zurück. Die Klägerin hafte gemäß [§ 28 Abs. 2 S. 1 SGB IV](#) als Entleiherin für die Erfüllung der Zahlungspflicht des Arbeitgebers wie ein selbstschuldnerischer Arbeitgeber. Die T. Dienstleistungs GmbH sei ihren

Verpflichtungen nicht nachgekommen, daher seien die Beiträge bei der Klägerin einzufordern. Die Forderung sei nicht verjährt, da nach [§ 25 Abs. 1 S. 1 SGB IV](#) die vierjährige Verjährungsfrist gelte.

Die Klägerin hat am 04.06.2018 Klage zum Sozialgericht München erhoben. Der Widerspruchsbescheid sei am 02.05.2018 zugegangen. Sie ist der Auffassung, dass der Bescheid rechtswidrig sei. Die Berechnungsgrundlage bezüglich Arbeitszeiten und Stundenlohn sei nicht bekannt gemacht worden und werde daher bestritten. Gegen den Bescheid der Deutschen Rentenversicherung könne die Klägerin nicht vorgehen. Die Forderungshöhe sei daher im vorliegenden Verfahren zu prüfen. Die Entscheidung der anderen Behörden sei nicht bindend. Die Forderung sei zudem bereits verjährt. Es gelte die dreijährige Verjährungsfrist der [§§ 195, 199 BGB](#), da es sich um eine Mitgliedschaftsforderung handle. [§ 25 SGB IV](#) gelte nur für die Hauptforderung. Schließlich hafte die Klägerin gemäß [§ 24 Abs. 2 SGB IV](#) nicht für Summenzuschläge, da Beiträge für die Vergangenheit geltend gemacht würden und die Klägerin unverschuldet keine Kenntnis von der Beitragsschuld gehabt habe. Die Forderung sei zwischenzeitlich zur Abwendung der Zwangsvollstreckung beglichen worden.

Die Klägerin beantragt,

1. Der Bescheid vom 01.11.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26.04.2018 wird aufgehoben.
2. Für den Fall des Obsiegens mit dem Antrag zu Ziffer 1: Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3.442,03 Euro zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf den Widerspruchsbescheid. Bezüglich der Beitragshöhe sei die

Beklagte an die Feststellungen der Deutschen Rentenversicherung gebunden. Es handele sich bei der Entleiherhaftung um einen Beitragsanspruch und nicht einen solchen aus selbstschuldnerischer B¹/₄rgschaft, daher sei [Â§ 25 SGB IV](#) maßgeblich f¹/₄r die Verj¹/₄hrung. Die Beklagte habe zudem erst mit der Betriebspr¹/₄fung von der Beitragsforderung Kenntnis erhalten, so dass die Verj¹/₄hrung nach [Â§ 195 BGB](#) auch erst 2017 begonnen habe. Die Beklagte habe sich gem¹/₄ss [Â§ 21 Abs. 1 S. 1 SGB X](#) auf die Ermittlungsergebnisse der anderen Beh¹/₄rden verlassen d¹/₄rfen.

Mit Schreiben vom sind die Beteiligten zu einer m¹/₄glichen Entscheidung durch Gerichtsbescheid angeh¹/₄rt worden.

Im ¹/₄brigen wird zur Erg¹/₄nzung des Sachverhalts wegen der Einzelheiten auf die Akten der Beklagten sowie die Akten des Sozialgerichts verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ¹/₄ n d e :

Das Gericht macht von der M¹/₄glichkeit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid Gebrauch. Die Beteiligten sind dazu angeh¹/₄rt worden, der Sachverhalt ist gekl¹/₄rt und die Sache weist keine besonderen tats¹/₄chlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten auf, [Â§ 105 Abs. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Die Klage ist zul¹/₄ssig, aber nicht begr¹/₄ndet. Der angefochtene Bescheid vom 01.11.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26.04.2018 ist rechtm¹/₄ssig und verletzt die Kl¹/₄gerin nicht in ihren Rechten.

Die Zul¹/₄ssigkeitsvoraussetzungen der fristgem¹/₄ss ([Â§ 87 SGG](#)) eingelegten Klage liegen allesamt vor. Die Klage ist jedoch nicht begr¹/₄ndet.

Bedenken hinsichtlich der formellen Rechtm¹/₄ssigkeit des Bescheids vom 01.11.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26.04.2018 bestehen nicht. Die Beklagte hat die unterlassene Anh¹/₄lung gem. [Â§ 24 Abs. 1 SGB X](#) im Rahmen des Widerspruchsverfahrens nachgeholt ([Â§ 41 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 SGB X](#)). Es bestehen auch keine Zweifel hinsichtlich der Bestimmtheit ([Â§ 33 Abs. 1 SGB X](#)) des Bescheids vom 01.11.2017. Nach der Rechtsprechung des BSG ist f¹/₄r einen Haftungsbescheid nur das Bestehen einer Beitragsforderung gegen den Arbeitgeber und die Haftung des Adressaten hierf¹/₄r rechtsbegr¹/₄ndend. Nur insofern gilt demnach auch das Bestimmtheitserfordernis des [Â§ 33 Abs. 1 SGB X](#) (BSG, Urteil vom 8.12.1999, Az. [B 12 KR 18/99 R](#), Rn. 19). Die dem Bescheid vom 01.11.2017 beigef¹/₄gte ¹/₄Anlage Berechnung der Beitr¹/₄ge nach [Â§ 28p Abs. 1 SGB IV](#) i.V.m. [Â§ 2 Abs. 2 SchwarzArbG](#) enth¹/₄lt eine Auflistung aller offener Beitr¹/₄ge hinsichtlich dem von der Kl¹/₄gerin entliehenen Arbeitnehmer und den dazugeh¹/₄rigen Zeitraum; aus dieser ergibt sich der streitgegenst¹/₄ndliche Haftungsbetrag.

Auch in materiell-rechtlicher Hinsicht ist der Bescheid vom 01.11.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26.04.2018 rechtm¹/₄ssig.

Rechtsgrundlage des Haftungsbescheids ist [Â§ 28e Abs. 2 Satz 1 SGB IV](#). Danach haftet f¹/₄r die Erf¹/₄llung der Zahlungspflicht des Arbeitgebers bei einem wirksamen Vertrag der Entleiher wie ein selbstschuldnerischer B¹/₄rge, soweit ihm Arbeitnehmer gegen Verg¹/₄tung zur Arbeitsleistung ¹/₄berlassen worden sind. Er kann die Zahlung verweigern, solange die Einzugsstelle den Arbeitgeber nicht gemahnt hat und die Mahnfrist nicht abgelaufen ist ([Â§ 28e Abs. 2 Satz 2 SGB IV](#)). Die Kl¹/₄gerin ist als Entleiherin richtige Adressatin des streitgegenst¹/₄ndlichen

Haftungsbescheids. Unstreitig handelt es sich vorliegend auch um einen Fall der legalen Arbeitnehmer¹/₄berlassung, da die T. Dienstleistungs GmbH ¹/₄ber eine entsprechende Verleiherlaubnis verf¹/₄gte. Nach Er¹/₄ffnung des Insolvenzverfahrens ¹/₄ber das Verm¹/₄gen des Verleihers kann sich die Kl¹/₄xgerin als Entleiherin von Arbeitnehmern nicht mehr auf eine ggfs. fehlende Mahnung berufen (BSG, Urteil vom 7.3.2007, Az. [B 12 KR 11/06 R](#), LS 1).

Weder die Forderung gegen die T. Dienstleistungs GmbH als Hauptschuldnerin noch die Forderung gegen die als Entleiherin haftende Kl¹/₄xgerin ist verj¹/₄hrt. Die Verj¹/₄hrung sowohl der Hauptforderung wie auch der B¹/₄rgschaftsforderung richtet sich nach [Â§ 25 SGB IV](#). Gem. [Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) verj¹/₄hren Anspr¹/₄che auf Beitr¹/₄ge in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie f¹/₄llig geworden sind. Anspr¹/₄che auf vors¹/₄tzlich vorenthaltene Beitr¹/₄ge verj¹/₄hren in drei¹/₄ig Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie f¹/₄llig geworden sind ([Â§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB IV](#)). Der streitgegenst¹/₄ndliche B¹/₄rgschaftsanspruch der Beklagten gegen die Kl¹/₄xgerin verj¹/₄hrt nicht nach der drei¹/₄hrigen Verj¹/₄hrungsfrist gem. [Â§ 195 BGB](#). Die Kl¹/₄xgerin weist zwar zutreffend darauf hin, dass f¹/₄r B¹/₄rgschaftsforderungen grunds¹/₄tlich die drei¹/₄hrige Verj¹/₄hrungsfrist ([Â§ 195 BGB](#)) gilt (Zetzsche in: Erman, BGB, 16. Auflage, 2020, Â§ 765 Rn. 38). Der hier streitgegenst¹/₄ndlichen Entleiherhaftung liegt allerdings kein zivilrechtlicher B¹/₄rgschaftsvertrag im Sinne des [Â§ 765 BGB](#) zu Grunde, sondern es handelt sich um eine gesetzlich angeordnete B¹/₄rgschaft auf Grund der Regelung des [Â§ 28e Abs. 2 Satz 1 SGB IV](#), wonach der Entleiher f¹/₄r die Erf¹/₄llung der Zahlungspflicht des Arbeitgebers bei einem wirksamen Vertrag wie ein selbstschuldnerischer B¹/₄rge haftet, soweit ihm Arbeitnehmer gegen Verg¹/₄tung zur Arbeitsleistung ¹/₄berlassen worden sind. Bei der Haftung â¹/₄f¹/₄r die Erf¹/₄llung der Zahlungspflicht des Arbeitgebersâ¹/₄ geht es um Gesamtsozialversicherungsbeitr¹/₄ge, also um â¹/₄Anspr¹/₄che auf Beitr¹/₄geâ¹/₄. Die Haftung der Kl¹/₄xgerin f¹/₄r offene Gesamtsozialversicherungsbeitr¹/₄ge resultiert aus dem SGB IV und ist somit ¹/₄ffentlich-rechtlicher Natur. [Â§ 25 Abs. 1 SGB IV](#) normiert bez¹/₄glich Beitragsanspr¹/₄chen eine spezielle Verj¹/₄hrungsregelung, die insoweit den Vorschriften des BGB vorgeht (so auch nach summarischer Pr¹/₄fung BayLSG, Beschluss vom 8.8.2018, Az. L 4 KR 216/18 B ER, S. 10, SG M¹/₄nchen, Urteil vom 05. Oktober 2021 â¹/₄ [S 28 KR 271/18](#)). Aus der Formulierung gem. [Â§ 28e Abs. 2 Satz 1 SGB IV](#), dass der Entleiher wie ein selbstschuldnerischer B¹/₄rge haftet, ergibt sich nicht, dass die Verj¹/₄hrungsregeln des BGB anzuwenden sind. Der Verweis ersch¹/₄pft sich darin, dass die Einrede der Vorklage ([Â§ 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB](#)) ausgeschlossen ist (Wehrhahn in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, Stand: Mai 2021, [Â§ 28e SGB IV](#) Rn. 19, SG M¹/₄nchen, Urteil vom 05. Oktober 2021 â¹/₄ [S 28 KR 271/18](#)).

Letztlich kann die Frage, welches Verj¹/₄hrungsregime anwendbar ist dahinstehen. Denn auch bei Anwendung der drei¹/₄hrigen Verj¹/₄hrungsfrist gem. [Â§ 195 BGB](#), ist der B¹/₄rgschaftsanspruch vorliegend nicht verj¹/₄hrt. Denn gem. [Â§ 199 Abs. 1 BGB](#) beginnt die regelm¹/₄ige Verj¹/₄hrungsfrist, soweit nicht ein anderer Verj¹/₄hrungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (Nr. 1) und der Gl¹/₄ubiger von den den Anspruch begr¹/₄ndenden Umst¹/₄nden und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrl¹/₄ssigkeit erlangen m¹/₄sste (Nr. 2). Nach der glaubhaften Stellungnahme der Beklagten hat diese erst infolge der ¹/₄bermittlung des Pr¹/₄fberichts der

Deutschen Rentenversicherung im Oktober 2017 von der Person des Entleihers sowie der die Entleiherhaftung begründenden Umstände Kenntnis erlangt. Die Verjährungsfrist hätte somit erst kurz vor Bekanntgabe des Bescheids zum 31.12.2017 begonnen; auch bei Anwendung der Verjährungsregeln der [ÄS 195ff. BGB](#) wäre der Bärgrschaftsanspruch damit nicht verjährt.

Die Särumszuschläge sind ebenfalls in formell- und materiellrechtlicher Weise festgesetzt worden und von der Klärgerin zu entrichten. Die Klärgerin beruft sich auf [ÄS 24 Abs. 2 SGB IV](#). Danach ist ein Särumniszuschlag nicht zu erheben, wenn eine Beitragsforderung durch Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit festgestellt wird, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte. Diese Regelung ist vorliegend jedoch nicht anwendbar, denn die festgesetzten Särumniszuschläge sind solche für die Beitragsforderung gegen die T. Dienstleistungs GmbH auf Grund der von dieser nicht bezahlten Beiträge. Die Klärgerin haftet für diese Beitragsschuld samt Särumniszuschlägen gemäß [ÄS 28e Abs. 2 SGB IV](#). Die Verantwortlichen der T. Dienstleistungs GmbH wurden auf Grund der nicht abgeführten Beiträge strafrechtlich verurteilt, sie können sich daher nicht auf eine unverschuldete Unkenntnis der Zahlungspflicht berufen. Die Klärgerin haftet für diese Särumniszuschläge wie für die Hauptforderung gemäß [ÄS 28e Abs. 2 SGB IV](#).

Soweit die Klärgerin geltend macht, die Höhe der Beitragsforderung sei von der Beklagten nicht zutreffend ermittelt worden, kann die Klärgerin auch mit diesem Einwand nicht durchdringen. Sie darf sich auf die Ermittlungen der Deutschen Rentenversicherung und des Hauptzollamts stützen, [ÄS 21 Abs. 1 SGB X](#). Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Ermittlung der Beitragshöhe sind nicht vorhanden. Die Einzugsstelle muss in dem Haftungsbescheid an den Entleiher nur darlegen, für welche Arbeitnehmer und Beschäftigungszeiträume die Gesamtsozialversicherungsbeiträge gefordert werden (vgl. Werner in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IV, 4. Aufl., [ÄS 28e SGB IV](#) (Stand: 01.08.2021), Rn. 68; siehe auch oben). Dies hat sie durch Beifügen der Anlage Berechnung der Beiträge nach [ÄS 28p Abs. 1 SGB IV](#) i.V.m. [ÄS 2 Abs. 2 Schwarz-ArbG](#) getan. Die Klage war nach alledem abzuweisen.

Die Kostenentscheidung basiert auf [ÄS 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [ÄS 154 Abs. 1 Satz 1 VwGO](#). Gem. [ÄS 63 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) sind der Beklagten die der Klärgerin im Widerspruchsverfahren entstandenen außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen. Nach der genannten Vorschrift hat der Rechtsträger der Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung entstandenen Kosten auch dann zu erstatten, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg gehabt hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach [ÄS 41 SGB X](#) unbeachtlich ist. Das war hier aufgrund der Heilung des der Beklagten unterlaufenen Anhängungs mangels im Widerspruchsverfahren der Fall. Die Kostentragungsregel des [ÄS 63 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) ist zwingendes Recht und auch von den Gerichten bei ihrer Kostenentscheidung zu beachten (BSG, Urteil vom 24.10.2018, Az. [B 6 KA 34/17 R](#), Rn. 37).

Die Streitwertentscheidung beruht auf [ÄS 52 Abs. 3 GKG](#) und entspricht der Klageforderung.

Â

Erstellt am: 16.05.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024